

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2009/9/17 2009/07/0045**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2009

## Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §68 Abs1;  
FIVfGG §1;  
FIVfGG §49;  
FIVfGG §50 Abs2;  
FIVfLG NÖ 1975 §1 Abs1;  
FIVfLG NÖ 1975 §1 Abs2 Z1;  
FIVfLG NÖ 1975 §42 Abs2;  
FIVfLG NÖ 1975 §43;  
1. AVG § 68 heute  
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013  
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995  
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

## Rechtssatz

Aus § 42 Abs. 2 NÖ FIVfLG 1975 und aus der Rechtsprechung des VwGH ergibt sich, dass die Verträge oder Übereinkommen zur Durchführung einer Flurbereinigung - neben den Voraussetzungen des § 43 legcit - Aus Paragraph 42, Absatz 2, NÖ FIVfLG 1975 und aus der Rechtsprechung des VwGH ergibt sich, dass die Verträge oder Übereinkommen zur Durchführung einer Flurbereinigung - neben den Voraussetzungen des Paragraph 43, legcit - der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 entsprechen und einen Mangel der Agrarstruktur laut § 1 Abs. 2 Z. 1 abwenden, mildern oder beheben müssen. Liegt eine der genannten Voraussetzungen auch nach der behaupteten Änderung der Sachlage nicht vor, fehlt es der Sachverhaltsänderung an der Relevanz in Bezug auf das Verfahrensergebnis. Eine solche Änderung könnte daher nicht zur Aufrollung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache führen. der Zielsetzung des Paragraph eins, Absatz eins, entsprechen und einen Mangel der Agrarstruktur laut Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, abwenden, mildern oder beheben müssen. Liegt eine der genannten Voraussetzungen auch nach der behaupteten Änderung der Sachlage nicht vor, fehlt es der Sachverhaltsänderung an der Relevanz in Bezug auf das Verfahrensergebnis. Eine solche Änderung könnte daher nicht zur Aufrollung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache führen.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009070045.X04

## Im RIS seit

15.10.2009

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)